



Bern, Juni 2006

## Informationsblatt Freihandel Schweiz-EU im Agrar- und Lebensmittelsektor

Am 10 März 2006 hat der Bundesrat EVD und EDA beauftragt, Sondierungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) durchzuführen. Die Sondierungen bei den interessierten Kreisen in der Schweiz sowie bei der EU-Kommission haben ein grundsätzliches Interesse an der Fortführung des Projektes, respektive an der Einleitung einer nächsten, exploratorischen Phase und weiteren Abklärungen ergeben.

### 1 Ausgangslage

Die EU ist auch im Landwirtschaftsbereich die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Der bilaterale Handel mit Agrargütern ist bereits teilweise liberalisiert.

#### Handelsbeziehungen Schweiz-EU im Agrarbereich

Im Jahr 2004 gingen 69% der Schweizer Agrarausfuhren (2,8 Mrd. CHF) in die EU, während 77% der Schweizer Agrareinfuhren (6,9 Mrd. CHF) aus der EU stammten. Im Jahr 2004 haben die Schweizer Ausfuhren um rund 378 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr zugenommen – ein Hinweis auf das Exportpotenzial der Schweizer Landwirtschaftsprodukte. Die Schweiz importiert vor allem Agrarrohstoffe (zwei Drittel) und exportiert hauptsächlich landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (zwei Drittel des Exports). Während die Schweiz im Handel mit der EU bei den Agrarrohstoffen ein Defizit aufweist, kommen die Ausfuhren von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten (2,0 Mrd. CHF, 2005) auf den fast gleichen Wert wie die Einfuhren. Die Schweizer Nahrungsmittelindustrie exportiert rund 20% der Produktion. Davon gehen rund zwei Drittel in die EU.

Der Agrarhandel Schweiz-EU wird durch folgende Abkommen geregelt:

- Das *Freihandelsabkommen von 1972* (Protokoll II) reduziert Zölle und Exportsubventionen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie), wobei für Schweizer Exporte der Null-Zollsatz gilt. Das Abkommen wurde 2004 im Rahmen der Bilateralen II überarbeitet (Erweiterung des Deckungsbereichs und neuer Preisausgleichsmechanismus).
- Das *Agrarabkommen von 1999 (Bilaterale I)* sieht die teilweise Liberalisierung des Handels mit Agrarprodukten vor, insbesondere den Freihandel für Käse ab 2007. Auch werden für diverse Bereiche (Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel etc.) technische Handelshemmnisse abgebaut.

Weitere Öffnungsschritte sind im Rahmen des bilateralen Agrarabkommens Schweiz-EU (1999) vorgesehen. Die EU verfügt seit 2003 über ein entsprechendes Verhandlungsmandat. Es bleiben aber nach wie vor bedeutende tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse bestehen.

Die bisherigen Erfahrungen mit den beiden bestehenden Abkommen sind gut: Im letzten Jahr nahm der bilaterale Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten kräftig zu (Export in die EU +9%, Import aus der EU +6%). Unter den eigentlichen Agrarprodukten wies namentlich Käse ein deutlich beschleunigtes Exportwachstum auf (+4,6% in 2005 gegenüber +0,7% in 2004 und -0,9% in 2003).

Folgend die wichtigsten Eckwerte des Agrarsektors:

- Wirtschaftsdaten: Die Landwirtschaft macht ca. 1,3% des BIP und 2,6% der Gesamtbeschäftigung aus, während der gesamte Agrarsektor (vor- und nachgelagerte Stufen inklusive) ungefähr 8% des BIP und 10% der Beschäftigten (360'000) entspricht. Gemäss landwirtschaftlicher Gesamtrechnung waren im Jahr 2004 in der Landwirtschaft rund 92'000 Personen vollzeitlich beschäftigt (Teilzeitbeschäftigung in Vollzeitstellen umgerechnet).
- Strukturen: Seit 1990 ist die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe um ca. 30'000 zurückgegangen. Im Jahr 2004 gab es noch rund 64'000 Betriebe. Davon wurden rund 30% im Nebenerwerb betrieben. Bei einem aktuellen Strukturwandel von rund 3% sinkt die Anzahl Betriebe jährlich um ca. 2'000 Betriebe. Diese Entwicklung wird sich auf Grund der Produktivitätsfortschritte und des zunehmenden Wettbewerbsdrucks (WTO) voraussichtlich fortsetzen.
- Preisniveau für Lebensmittel: Dieses liegt in der Schweiz erheblich höher als in der EU. Bei den *Produzentenpreisen* beträgt die Differenz im Durchschnitt 46%, bei den *Konsumentenpreisen* 38%.

#### Wichtigste Dossiers der schweizerischen Agrarpolitik

- *Agrarpolitik 2011*: Am 17. Mai 2006 wurde die Botschaft zur weiteren Reform der Agrarpolitik (AP 2011) dem Parlament überwiesen. Damit die Landwirtschaft auch in Zukunft die in der Verfassung definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringen kann, muss sie ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern. Für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Stufen soll der Anreiz verstärkt werden, die vorhandenen Verbesserungspotenziale auszunutzen. Zentrales Element stellt die Umlagerung eines grossen Teils der Marktstützungsmittel in Direktzahlungen dar. Die AP 2011 wird das Schweizer Agrarpreisniveau an dasjenige des EU-Binnenmarktes annähern.
- *WTO/Doha-Runde*: An der WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2005 wurde ein Verhandlungsabschluss bis Ende 2006 vorgesehen. Zentrale Elemente im Agrarbereich sind der starke Zollabbau (Marktöffnung), die Reduktion der Marktstützung und die Aufhebung der Exportsubventionen. Bei einem Verhandlungsabschluss 2006 wäre der frühest mögliche Umsetzungsbeginn das Jahr 2008, die Umsetzungsdauer wird voraussichtlich fünf Jahre betragen (bis 2013).

## **2 Gegenstand eines Freihandelsabkommens im Agrar- und Lebensmittelsektor**

Freihandel im Agrar- und Lebensmittelsektor könnte nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn *erstens* alle Stufen der ernährungswirtschaftlichen Produktionskette einbezogen und *zweitens* sowohl tarifäre (Zölle, Kontingente) wie nicht-tarifäre Handelshemmnisse (siehe Kasten) abgebaut würden. Unterschieden werden drei Stufen der Produktionskette:

- die *Landwirtschaft* produziert die Rohstoffe (Getreide, Schlachtvieh, Milch, Obst/Gemüse, Zuckerrüben, Ölsaaten, Kartoffeln usw.);
- die *vorgelagerte Stufe* liefert die zur Agrarproduktion notwendigen Güter (Dünger, Saatgut, Futtermittel, Maschinen und Einrichtungen, Pflanzenschutzmittel usw.);
- die *nachgelagerte Stufe* unterteilt sich in eine erste Verarbeitungsstufe (direkt nachgelagerte industrielle Verarbeitung wie z.B. Molkereien oder Müllereien und verarbeitendes Gewerbe wie z.B. Käsereien und Metzgereien) und eine zweite Verarbeitungsstufe (industrielle Produktion von Schokolade, Teigwaren, Biskuit usw.) sowie in die verschiedenen Handelsstufen bis zum Konsumenten.

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse: Der grenzüberschreitende Handel wird durch unterschiedliche technische Vorschriften in bezug auf Produkte (Beschaffenheit, Verpackung, Beschriftung), Verfahren (Herstellung, Transport, Lagerung, Aufbereitung), Konformitätsbewertung (Prüfung, Inspektionen, Zertifizierung) und Zulassung im Herkunfts- und Zielland behindert.

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse könnten auf drei Wegen abgebaut werden:

- Durch *gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften und Zulassungsverfahren* in denjenigen Bereichen, in welchen die EU ihre Gesetzgebung harmonisiert hat. Aufgrund des Agrarabkommens von 1999 gilt die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften u.a. bereits für einzelne Produktionsmittel, Biostandards, Milch und Milchprodukte, Tiere und tierische Nebenprodukte; für die übrigen Nahrungsmittel tierischer Herkunft ist sie auf Anfang 2007 vereinbart. Die gegenseitige Anerkennung kann entweder mit der Feststellung der Gleichwertigkeit der schweizerischen und der EU-Gesetzgebungen oder durch eine möglichst weitgehende Übernahme des *Acquis communautaire* durch die Schweiz erreicht werden. Handlungsbedarf besteht insbesondere beim Lebensmittelrecht und bei den Produktionsmitteln.
- Durch eine *freie Inverkehrsetzung von Produkten gemäss den nationalen Vorschriften* des Ursprungslandes in denjenigen Bereichen, in denen die EU ihre Gesetzgebung nicht oder nur teilweise harmonisiert hat.
- Durch die *Zulassung von Parallelimporten* für bestimmte patentgeschützte Produkte (z.B. Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel).

#### Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Die Marktzulassungsbestimmungen für GVO in den Bereichen Nahrungsmittel und Futtermittel sind zwischen der Schweiz und der EU weitgehend identisch. Es bestehen kleinere Unterschiede bei der Deklaration. Zudem ist die Anzahl der von der EU als Futter oder Nahrungsmittel zugelassenen GVO in der EU höher. Das vom Schweizer Volk im November 2005 angenommene Moratorium verbietet den Anbau von GVO vor 2010, während dieser in der EU für gewisse GVO möglich ist.

Der regulatorische Ansatz wie auch die Sensibilitäten der Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die GVO sind in der Schweiz und der EU ähnlich. Die vollständige Harmonisierung der technischen Vorschriften sowie eine Zusammenarbeit bei den Evaluationen im Vorfeld von Marktzulassungsentscheiden für GVO erscheint möglich.

### **3 Auswirkungen**

#### **3.1 Gesamtwirtschaftlicher Nutzen**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines FHAL wurden auf der Grundlage eines volkswirtschaftlichen Gleichgewichtsmodells analysiert. Dieses Modell berechnet neben den Auswirkungen auf den Landwirtschaftssektor auch jene auf die vor- und nachgelagerten Sektoren der Landwirtschaft sowie auf die übrigen Sektoren der Volkswirtschaft (Industrie und Dienstleistungen). Im Modell explizit berücksichtigt ist die zu erwartende Handelsintensivierung im Agrarsektor (zusätzliche Exporte und Importe). Ebenfalls in die Analyse einbezogen werden die Einkommenswirkungen auf die bäuerlichen und die übrigen Haushalte sowie auf den Staatshaushalt.

Die vorläufigen Ergebnisse bestätigen eine positive Auswirkung eines FHAL auf das Bruttoinlandprodukt (BIP) in der Grössenordnung eines halben Prozentpunktes, was eine dauerhafte Erhöhung des BIP um rund 2 Mrd. Franken bedeuten würde.

Bei Freihandel mit der EU würden sich die Preise im Agrarsektor, die heute rund 38% (Konsumentenpreise) bzw. 46 % (Produzentenpreise) höher als in der EU liegen, dem europäischen Durchschnitt annähern.

- Dadurch würde die internationale *Konkurrenzfähigkeit* der durch die hohen Agrarpreise in der Schweiz betroffenen Branchen gestärkt; dies gilt namentlich für die Nahrungsmittelindustrie und den Tourismus.
- Ausserdem würden Konsumentinnen und Konsumenten durch *sinkende Lebensmittelkosten* entlastet; die reale Kaufkraft der Haushalte stiege entsprechend an. (Ein Schweizer Haushalt gibt heute jährlich durchschnittlich gut 8000 Franken für Nahrungsmittel/Getränke/Tabakwaren aus.)

### Auswirkungen auf die Bundesfinanzen

- Die Zolleinbussen für den Bund aufgrund des Agrarfreihandels werden auf 700 Mio. Franken geschätzt. Diese würden zumindest teilweise von den aus dem gesteigerten BIP resultierenden zusätzlichen Steuerreinnahmen des Bundes kompensiert. Zudem könnte der Bund Exportsubventionen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte einsparen (soweit diese nicht bereits aufgrund der Ergebnisse der laufenden AP 2011 und WTO-Doha-Runde abgebaut werden).
- Ein Freihandelsabkommen im Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor würde die Autonomie der Schweiz bei der Definition ihrer Agrarpolitik, insbesondere bei der Entrichtung von Direktzahlungen, nicht einschränken. Je nach Tempo der Strukturanpassung – in Abhängigkeit vom konkreten Verhandlungsergebnis – könnten während einer Übergangsphase Mehrausgaben für Begleitmassnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft nötig sein.

### **3.2 Auswirkungen im Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor**

Ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU würde die Schweizer Landwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Marktöffnung hätte wegen der Angleichung des Preisniveaus für Agrarprodukte auf ein im EU-Markt konkurrenzfähiges Niveau einen Einkommensverlust in der Landwirtschaft zur Folge. Wie gross dieser Einkommensverlust ausfiele, hängt von mehreren Faktoren ab:

- Von der Fähigkeit der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft, die zusätzlichen *Exportpotenziale* zu realisieren. Im Unterschied zur absehbaren Liberalisierung im Rahmen der WTO, welche v.a. den Importdruck erhöht, würde ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU zugleich den Zugang zum EU-Binnenmarkt mit seinen 450 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten vollständig öffnen. Aufgrund seiner geographischen Nähe, der ähnlich gelagerten Konsumgewohnheiten und der Bekanntheit der schweizerischen Qualität ist dies der Hauptexportmarkt für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Seine Bedeutung wird durch das Beispiel Österreich illustriert: Nach dem EU-Beitritt expandierte der grenzüberschreitende Handel im Agrarbereich sehr stark, wobei die Exporte rascher zunahmen als die Importe, so dass Österreich im Jahr 2005 erstmals einen Exportüberschuss im Agrar- und Lebensmittelbereich realisierte.
- Vom Ausmass der *Kostensenkungen*, die durch die Verbilligung von Produktionsmitteln für die landwirtschaftliche Erzeugung realisiert werden können;
- Von der Zunahme der *Produktivität* und dem Ausmass der *Spezialisierung* in Bereiche mit hoher Wertschöpfung, namentlich qualitativ hochstehende Milch- und Fleischerzeugnisse sowie andere Spezialitäten;
- Von der Fähigkeit der schweizerischen Agrarwirtschaft, durch den *Einkaufstourismus* verlorene Marktanteile zurückzugewinnen;
- Von der zeitlichen Erstreckung der mit der EU zu vereinbarenden *Übergangsphase* und von der Ausgestaltung der internen *Begleitmassnahmen*.

Da nur 20 bis 30% der Preisunterschiede bei den Lebensmitteln auf höhere landwirtschaftliche Produzentenpreise zurückzuführen sind, bedingt eine Annäherung an die EU-Konsumentenpreise auch erhebliche Effizienzgewinne und Strukturanpassungen auf den *vor- und nachgelagerten Stufen*. Der Beschaffungsmarkt der Landwirtschaft, die erste Verarbeitungsstufe (Herstellung von Produkten wie Käse, Milchpulver, Mehl, Fleisch, Öle, Fette) und der Handel stehen dabei im Fokus. Für die zweite nachgelagerte Stufe (industriell verarbeitete Produkte wie Schokolade, Biskuits, Fertigsuppen, Bonbons usw.) bestehen bereits heute freihandelsähnliche Verhältnisse mit der EU; weite Bereiche der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie sind auf dem europäischen Markt konkurrenzfähig und könnten vom neuen Umfeld profitieren.

Auf der vorgelagerten Stufe (Produktionsmittel) sowie auf der ersten nachgelagerten Stufe nähme einerseits der Konkurrenzdruck zu, andererseits würden für einzelne Anbieter erhebliche neue Marktpotenziale erschlossen.

**Beispiel Österreich:** Die in vielerlei Hinsicht mit der schweizerischen vergleichbare österreichische Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie haben den EU-Beitritt von 1995 trotz damals gegenteiliger Befürchtungen gut überstanden<sup>1</sup>. Allerdings waren die Preisdifferenzen vor dem Beitritt geringer, als sie es heute zwischen der Schweiz und der EU sind. Der EU-Beitritt hat den Strukturwandel in der österreichischen Landwirtschaft zwar beschleunigt, doch die von Kritikern vorausgesagten dramatischen Auswirkungen auf Einkommen, Umwelt und Besiedelung des ländlichen Raums blieben aus:

- Erzeugung und die bereits tiefen Nettobetriebseinkommen stabilisierten sich auf dem Niveau vor dem EU-Beitritt, während die Beschäftigung ungefähr im selben Mass abnahm wie im Durchschnitt der EU.
- Neben einer kräftigen Zunahme der Agrarimporte (+179% seit 1995, sind auch die Exporte sehr markant gestiegen (+273% seit 1995;), wobei zunehmend höherwertige Produkte exportiert werden. So erzielt Österreich z.B. bei Fleisch- und Milcherzeugnissen, Getränken (Wein) und Getreide teilweise hohe Handelsbilanzüberschüsse. Insgesamt halten sich Ein- und Ausfuhren wertmässig die Waage. Beobachtet wird zudem seit dem EU-Beitritt eine fortschreitende regionale Spezialisierung: heute gibt es z.B. mehr Tierhaltung in den Alpen, dafür mehr Obst-, Gemüse- und Weinanbau in den tieferen Lagen.
- Die Belastung der Umwelt mit Stickstoff ging kontinuierlich zurück.
- Die unmittelbaren Folgen des EU-Beitrittes für die Landwirtschaft wurden mit vorübergehenden degressiven Ausgleichszahlungen von total 1,9 Mrd. CHF abgedeckt, wobei die EU 30% der Kosten trug. Aufgrund der mit dem EU-Beitritt verbundenen Übernahme der EU-Agrarpolitik erhöhten sich die permanenten Staatsausgaben Österreichs um 1,0 Mrd. CHF pro Jahr.

### 3.3 Konsequente Wirtschafts-, Agrar- und Europapolitik

Im industriellen Bereich herrscht seit 1972 Freihandel mit der EU; der Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten und reinen Agrarprodukten ist bereits partiell liberalisiert. Die im Agrarabkommen von 1999 enthaltene Evolutivklausel sieht vor, dass die Vertragsparteien unter Wahrung ihrer Agrarpolitiken weitere Liberalisierungsschritte unternehmen können. Die Ausweitung des bilateralen Freihandels mit der EU auf alle Agrarprodukte wäre damit eine Weiterführung des eingeschlagenen agrar- wie auch europapolitischen Weges einer schrittweisen Liberalisierung des bilateralen Warenverkehrs mit der EU. Die europa- und handelspolitische Souveränität würde gewahrt. Ein Agrarfreihandelsabkommen würde weder eine Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) noch der Handels- und Zollpolitik der EU bedeuten. Weitere europapolitische Schritte würden nicht präjudiziert. Ein solches Abkommen wäre auch mit der Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2011) kompatibel und würde den Landwirten bezüglich ihrer Investitionsentscheide klare Verhältnisse schaffen.

Ein Agrarfreihandel Schweiz-EU würde sich ausserdem in die weltweite Liberalisierungsdynamik im Agrarbereich auf WTO-Ebene einfügen. Dieser kann und will sich die Schweiz aus gesamtwirtschaftlichem Interesse nicht entziehen. Mit der prioritären Öffnung des Agrarhandels mit der EU, dem wichtigsten und aussichtsreichsten Exportmarkt des Schweizer Agrarsektors, würde die Schweiz diese Entwicklung in einer Weise gestalten, die den wettbewerbsfähigen Schweizer Betrieben zusätzliche Chancen im Export bietet. Mit einem adäquaten Tempo und den notwendigen Begleitmassnahmen würde die Erfüllung der in der Verfassung festgehaltenen Aufgaben der Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Sinabell F, „Entwicklungstendenzen der österreichischen Landwirtschaft seit dem EU-Beitritt“, Ländlicher Raum, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, Juni 2004, S.6.

#### 4. Begleitmassnahmen

Bei einem FHAL mit der EU müsste sich die Schweizer Landwirtschaft nach Massgabe der vereinbarten Übergangsregelungen den Freihandelsbedingungen anpassen. Unter der Annahme, dass das heutige Niveau der Direktzahlungen beibehalten wird, könnte mit befristeten Anpassungshilfen eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft gewährleistet werden. Dabei stünde eine Kombination von Ausstiegshilfen und kurzzeitig befristeten Ausgleichszahlungen im Vordergrund. Eine eingehende Diskussion von Art und Umfang angemessener interner Begleitmassnahmen kann erst in Kenntnis des tatsächlichen Inhalts eines FHAL und auf der Grundlage einer soliden fundierten Beurteilung von dessen wirtschaftlichen Konsequenzen stattfinden. Weiter gehende Abklärungen zu diesen Fragen sind daher notwendig.

#### 5. Ergebnisse der Sondierungen

Die Konsultation der interessierten Kreise in der Schweiz (Kantone, Behörden, Verbände, Brancheorganisationen und Unternehmen) wie auch die Sondierungen bei der EU-Kommission haben ein grundlegendes Interesse an der Fortführung des Projektes, respektive an der Einleitung einer nächsten, exploratorischen Phase einschliesslich weiteren Abklärungen ergeben. Der schweizerische Ansatz eines breit angelegten Freihandelsabkommens unter Einbezug der gesamten land- und ernährungswirtschaftlichen Produktionskette und einem ausgewogenen Verhältnis zwischen tarifären, nicht-tarifären und institutionellen Aspekten wurde im Grundsatz bestätigt.

##### 5.1 Konsultation der interessierten Kreise in der Schweiz

Mehrheitlich begrüssen die Konsultationsteilnehmer den angestrebten breiten *Deckungsbereich*. Wichtig sei der Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette sowie auch der nicht-tarifären Handelshemmnisse in ein FHAL. Gewisse Organisationen in Branchen mit überwiegendem Importdruck plädieren für eine sektorielle Öffnung (analog Käsemarkt).

*Chancen* sehen die Landwirtschaft und die nachgelagerten Stufen insbesondere im Export von Spezialitäten im Käse- und Fleischbereich sowie beim Wein. Zudem könnten durch den Einkaufstourismus verloren gegangene Marktanteile zurückgewonnen werden. Die Wirtschaftsverbände erwarten positive Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft in Bezug auf Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Strukturwandel. Entscheidend sei, dass auch die Konsumenten von tieferen Konsumentenpreisen profitieren könnten.

Als grösstes *Risiko* schätzen die Konsultationsteilnehmer das höhere Kostenniveau in der Schweiz ein, welches durch ein FHAL nur zu einem Teil gesenkt werden könnte. Die Folge wäre, dass die zu erwartenden Preiseinbussen nicht vollständig durch entsprechende Kostensenkungen kompensiert werden könnten. Im gesamten Lebensmittelsektor kämen daher die Löhne und Arbeitsplätze unter Druck. Errungenschaften im ökologischen und ethologischen Bereich (Umwelt und Tierhaltung) sowie Standards in der Konsumenteninformation müssten erhalten bleiben.

Für eine abschliessende Beurteilung der *Zweckmässigkeit* fehlen die notwendigen Grundlagen. Verschiedene Konsultationsteilnehmer verlangen daher weitergehende Abklärungen zu sektorspezifischen Chancen und Risiken, Begleitmassnahmen und Alternativen. Der Ausgang der Doha-Runde muss aus Sicht der bäuerlichen Organisationen mit einbezogen werden. Grundlage für die Verhandlung eines FHAL müsse Art. 104 der BV (Multifunktionalität der Landwirtschaft) bilden.

In der überwiegenden Mehrheit stehen die konsultierten Organisationen einem FHAL *offen* gegenüber. Eine klar positive Haltung nehmen die Wirtschaftsdachverbände, die zweite Verarbeitungsstufe (Lebensmittelindustrie) und der Detailhandel ein. Auch die bäuerlichen Organisationen, deren Position als mehrheitlich skeptisch-abwartend beschrieben werden kann, lehnen die Aufnahme von exploratorischen Gesprächen nicht ab; sie machen ihre abschliessende Haltung zu einem FHAL von zusätzlichen Abklärungen betreffend Auswirkungen, von der Gestaltung allfälliger Begleitmassnahmen und vom Ausgang der laufenden WTO-Runde abhängig. Einzelne Konsultationsteilnehmer namentlich aus dem vorgelagerten Bereich und der erste Verarbeitungsstufe äussern sich grundsätzlich ablehnend.

## 5.2 Sondierungen bei der europäischen Kommission

Die Europäische Kommission zeigt ihr grundsätzliches Interesse an einem FHAL mit der Schweiz. Sie akzeptiert prinzipiell den breiten Ansatz der Schweiz, der zum einen sowohl die Landwirtschaft als auch die vor- und nachgelagerten Glieder der ernährungswirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungskette umfasst und zum anderen neben den tarifären auch die nicht-tarifären und horizontalen Aspekte in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander stellt.

### Nächste Schritte:

- Exploration der inhaltlichen und formalen Eckwerte eines FHAL mit der EU-Kommission unter Einbezug des gesamten Anwendungsbereiches im Hinblick auf die Verabschiedung eines Verhandlungsmandates;
- Konsolidierte Einschätzung der gesamt- und einzelwirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Analysen;
- Ausarbeitung von Optionen betreffend die Einbettung eines FHAL in die bestehenden Politiken sowie betreffend die Ausgestaltung und den Umfang angemessener Begleitmassnahmen.
- Über die Aufnahme von Verhandlungen wird nach Abschluss der Explorationsphase entschieden.

### Auskunftsstellen:

Jürg Jordi, Bundesamt für Landwirtschaft, Tel. 031 322 81 28

Adrian Sollberger, Integrationsbüro EDA/EVD, Tel. 031 322 26 40